

Weiterbildungsvertrag

Vorbemerkung: Sind Arbeitgeber und Ermächtigter identisch, gelten die Regelungen bezüglich des Ermächtigten auch für den Arbeitgeber als vereinbart. Auf ein Ausfüllen der für den Ermächtigten vorgesehenen Felder kann dann verzichtet werden.

Zwischen

Herrn / Frau /
Apotheke

(nachstehend „Arbeitgeber/in“ genannt)

Herrn / Frau /
PTA-Lehranstalt o.a.

(nachstehend „Arbeitgeber/in“ genannt)

und den Ermächtigten

Herrn / Frau

(nachstehend „Apotheke/Ermächtigte/r“ genannt)

und

Herrn / Frau

(nachstehend „PTA-Lehranstalt o.a./Ermächtigte/r“ genannt)

Herrn / Frau
Apotheker/in

(nachstehend „Weiterzubildende/r“ genannt)

wird dieser Weiterbildungsvertrag im Gebiet *Theoretische und Praktische Ausbildung* geschlossen.

Er gilt im Verhältnis zwischen dem Weiterzubildenden und seinen Arbeitgebern als Ergänzung zum Arbeitsvertrag.

Die Weiterbildungsstätten der/des Weiterzubildenden (Arbeitsstätten) wurden

für das Gebiet *Allgemeinpharmazie* vom _____ bis zum _____ und

für das Gebiet *Theoretische und Praktische Ausbildung* vom _____ bis zum _____

von der Apothekerkammer Nordrhein zugelassen.

Der/Die ermächtigte Apotheker/in wurde

für das Gebiet *Allgemeinpharmazie* vom _____ bis zum _____ und

für das Gebiet *Theoretische und Praktische Ausbildung* vom _____ bis zum _____

von der Apothekerkammer Nordrhein zugelassen.

§ 1 Dauer der Weiterbildung

Das Weiterbildungsverhältnis beginnt am _____.

Die Dauer der Weiterbildung beläuft sich bei einer hauptberuflichen, ganztägigen Tätigkeit auf insgesamt 36 Monate. Als ganztägig gilt jeweils die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (derzeit 38,5 Stunden). Die Weiterbildung kann auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt die Weiterbildungszeit auf einer Basis von _____ Wochenarbeitsstunden _____ Monate.

Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen und Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer Nordrhein vom Weiterzubildenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Unterbrechung und Beendigung der Weiterbildung

Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung möglich. Das Weiterbildungsverhältnis wird nach der Unterbrechung fortgesetzt.

Das Weiterbildungsverhältnis endet, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Ablauf der Weiterbildungszeit oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 3 Pflichten der/s Ermächtigten

Die/Der Ermächtigte hat darauf hinzuwirken, dass die/der Weiterzubildende die Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles in der vorgesehenen Zeit erforderlich sind. Sie/Er hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, mit der/dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm/ihr regelmäßige Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung zu führen.

§ 4 Pflichten der/s Weiterzubildenden

Die/Der Weiterzubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Weiterbildungsziel zu erreichen.

§ 5 Pflichten der/s Arbeitgeber/in

Die/der Arbeitgeber/in stellt der/m Weiterzubildenden kostenlos die zur Durchführung der Weiterbildung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

Die/der Arbeitgeber/in erklärt ihr/sein Einverständnis und stellt sicher, dass dem/der Weiterzubildenden nach Maßgabe der Weiterbildungsplanes Gelegenheit gegeben wird, die Ziele der Weiterbildung zu erreichen.

§ 6 Ziele der Weiterbildung

Die /der Weiterzubildende soll die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein und im Weiterbildungsplan genannt sind.

§ 7 Sonderaufgaben

1. Lehrproben:

Anstelle von Projektarbeiten finden in diesem Gebiet sechs Lehrproben statt. Davon werden im Rahmen der didaktischen Seminare 2 und 3 zwei Lehrproben durch ein Feedback des Pädagogen und der übrigen Seminarteilnehmer unterstützt. Die nächsten drei Lehrproben nimmt allein der / die Ermächtigte ab. Die sechste Lehrprobe, in Anwesenheit des Prüfungsausschusses, ist Teil der Prüfung und bildet die Grundlage für die anschließende mündliche Prüfung. Weiterzubildende sollten sich bemühen, bei den Lehrproben von anderen Weiterzubildenden zu hospitieren.

Grundlage ist der Leitfaden für Lehrproben, der im Internet bereitgestellt wird. Wichtig ist, dass sowohl der Weiterzubildende als auch der Weiterbilder (Ermächtigter) sich mit der Durchführung von Lehrproben vertraut machen.

§ 8 Seminarbesuch

- Die/Der Weiterzubildende wird zum Zweck der Teilnahme an Weiterbildungsseminaren freigestellt. Der Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter wird auf die Seminarzeiten angerechnet.*
- Die/Der Weiterzubildende nimmt an den Weiterbildungsseminaren in seiner Freizeit teil.*
- Besondere Vereinbarung:*

*zutreffendes bitte ankreuzen

Die Gebühren für die Teilnahme an den Weiterbildungsseminaren trägt die/der*

- Arbeitgeber/in
- Weiterzubildende
- Die sonstigen Kosten werden in einem Verhältnis _____ zu _____ (Arbeitgeber/Weiterzubildender) anteilig getragen.

Die sonstigen Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung etc.) trägt die/der*

- Arbeitgeber/in
- Weiterzubildende
- Die sonstigen Kosten werden in einem Verhältnis _____ zu _____ (Arbeitgeber/Weiterzubildender) anteilig getragen.

* zutreffendes bitte ankreuzen

§ 9 Zeugnis

Die/der Arbeitgeber/in stellt dem/der Weiterzubildenden zum Ende der Weiterbildungszeit ein Zeugnis, das Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen beinhaltet, aus.

Die/Der Ermächtigte stellt der/dem Weiterzubildenden zum Ende der Weiterbildungszeit ein Zeugnis, das den Anforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht, aus.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über die in der Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie die fachliche Eignung der/des Weiterzubildenden. Es kann Inhalte und Umfang der Projektarbeit beschreiben.

Auf Verlangen der/s Weiterzubildenden stellt sowohl der/die Arbeitgeber/in als auch der Ermächtigte nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis aus.

§ 10 Anwendbarkeit der Weiterbildungsordnung und der Richtlinien der Apothekerkammer Nordrhein

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sowie die Richtlinien zur Weiterbildung finden Anwendung.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Weiterzubildende/r

Unterschrift Ermächtigte/r / Apotheke

Unterschrift Arbeitgeber/in / PTA-Lehranstalt o.ä.

Unterschrift Ermächtigte/r / PTA-Lehranstalt

Unterschrift Arbeitgeber/in